

staltungsfreiheit verlässt und Grundrechte verletzt. Würde er anders verfahren, so erklärt der Staatsgerichtshof, «bedeutete dies eine Verschiebung seiner Kontrollfunktion in Richtung von Gestaltungen, die dem Gesetzgeber vorbehalten sind».³⁹⁴ Wie weit diese gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit reicht, legt letztlich der Staatsgerichtshof fest. Sie hängt vom materiellen Prüfungsmaßstab ab, den der jeweilige verfassungsrechtliche Sachbereich bestimmt.

2. Entscheidungsformen im Normenkontrollverfahren

a) Kassation

Ein Normenkontrollverfahren vor dem Staatsgerichtshof endet entweder mit der Feststellung, dass das geprüfte Gesetz oder einzelne seiner Bestimmungen verfassungsmässig sind oder im entgegengesetzten Fall, wenn sie verfassungswidrig sind, mit ihrer Kassation.³⁹⁵ Bei Staatsverträgen wird die Kassation als «Aufhebung der Verbindlichkeit» verstanden.³⁹⁶ Stellt der Staatsgerichtshof bei Staatsverträgen eine Unvereinbarkeit mit der Verfassung fest, hebt er ihre innerstaatliche Verbindlichkeit auf.³⁹⁷ Eine andere Möglichkeit besteht nicht,³⁹⁸ wie der Staatsgerichts-

394 StGH 2006/5, Urteil vom 3. Juli 2006, LES 2/2007, S. 108 (114) Erw. 3a (im Internet abrufbar unter: <www.gerichtsentscheide.li>) mit Hinweis auf StGH 2004/14, Urteil vom 9. Mai 2005, Erw. 4 (im Internet abrufbar unter: <www.gerichtsentscheide.li>) und StGH 2003/16, Erw. 2b (nicht veröffentlicht); siehe auch Herbert Wille, Probleme des gesetzgeberischen Unterlassens, S. 453. In StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 73 (79) hält sich der Staatsgerichtshof nicht an diese Rechtsprechungslinie und überschreitet seine verfassungsmässigen Grenzen. Siehe Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, S. 51 f. und Hugo Vogt, Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz, S. 112.

395 Vgl. Art. 104 Abs. 2 LV und Art. 19 Abs. 1 StGHG und Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 758 f. Der Staatsgerichtshof kann gemäss Art. 19 Abs. 3 StGHG die Rechtswirksamkeit der Aufhebung um längstens ein Jahr hinausschieben. Siehe dazu Herbert Wille, Probleme des gesetzgeberischen Unterlassens, S. 447.

396 Vgl. BuA Nr. 95/2003 der Regierung vom 4. November 2003, S. 39.

397 Siehe Art. 23 Abs. 1 StGHG und Stellungnahme der Regierung vom 22. Oktober 2002 zur Überprüfungscompetenz des Staatsgerichtshofes hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit von Staatsverträgen, S. 5 ff. und S. 7 ff. zu den staats- und völkerrechtlichen Folgen einer Aufhebung.

398 Eine Ausnahme von der Kassationspflicht sieht Art. 19 Abs. 2 StGHG für den Fall vor, dass das Gesetz oder einzelne seiner Bestimmungen bereits ausser Kraft getre-